

Berlin, 25. Februar 2021

## **Hinweise und Erläuterungen zu den BDEW/VKU-Muster-Messstellenverträgen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme**

### **1. Einleitung**

Die Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) stellt die Energiewirtschaft vor enorme Herausforderungen. Dazu gehört auch der Abschluss der nach § 9 Abs. 1 MsbG erforderlichen Messstellenverträge. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet. Betroffen sind damit auch Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber.

Der BDEW und der VKU haben als Service für ihre Mitgliedsunternehmen zwei Musterverträge für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 (mit dem Anschlussnutzer) und Nr. 2 (mit dem Lieferanten) MsbG erarbeitet und veröffentlicht. Die erste von den Verbänden veröffentlichte Version des Mustervertrages vom 6. Juni 2017 umfasste noch Anschlussnutzer und Lieferanten in einem Vertragsmuster.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann die Muster als Grundlage für den Vertrag zur Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme mit

- einem **Messstellenrahmenvertrag** mit dem Lieferanten oder
- einem **Messstellenvertrag** mit dem Letztverbraucher und/oder dem EEG-/KWK-Anlagenbetreiber als Anschlussnutzer

verwenden.

**Die BDEW/VKU-Muster-Messstellenverträge sind ausschließlich für den Strom-Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber gedacht.** Grundsätzlich können aber auch dritte Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG die Verträge als Grundlage für die Ausgestaltung ihrer vertraglichen Regelungen verwenden. Zusätzlich kann er auch als Grundlage für den Messstellenbetrieb nach § 9 Abs. 3 MsbG dienen.

Für den Fall, dass der Vertragspartner des Messstellenbetreibers ein Verbraucher ist, sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen, auf die in dem Mustervertrag für Anschlussnutzer hingewiesen ist.

Der von der BNetzA festgelegte Muster-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom umfasst nur den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen. Der Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme ist nicht Bestandteil der Netznutzung und damit auch nicht des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom. Er erfolgt auf der Grundlage gesonderter Messstellenverträge.

Die BNetzA hat sowohl für den Strom- als auch für den Gasbereich jeweils einen Messstellenbetreiberrahmenvertrag festgelegt, der das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber regelt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MsbG).

Den Vertrag bzw. die Verträge für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme – abzuschließen zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber einerseits und dem Letztverbraucher oder EEG/KWK-Anlagenbetreiber oder Stromlieferanten andererseits – hat die BNetzA bisher nicht festgelegt.

Die BDEW/VKU-Musterverträge entsprechen den Vorgaben des MsbG und den Wechselprozessen im Messwesen (WiM). Sie stellen den betroffenen Unternehmen dort, wo Abweichungen von den Prozessen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Festlegung der BNetzA möglich sind, Vorschläge für einvernehmliche vertragliche Regelungen zur Verfügung, um die Abwicklung für beide Seiten zu vereinfachen.

Die Verbände gehen davon aus, dass die Vertragsmuster der Entwicklung im Markt folgen und bei Bedarf entsprechend überarbeitet werden, oder dass die BNetzA entsprechende Muster festlegen wird. Hierüber werden die Verbände gesondert informieren.

Nachfolgend werden die Regelungen in den BDEW/VKU-Musterverträgen näher erläutert.

## 2. Hinweise zum Vertragstext

### 2.1. Vorbemerkungen

BDEW und VKU hatten u.a. für die Umsetzung der Vorgaben in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MsbG bereits vor dem Start der Konsultation des Festlegungsverfahrens zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende der BNetzA im Jahr 2017 einen Vorschlag unterbreitet. Auf dieser Grundlage hatten BDEW und VKU gemeinsam einen Vertrag für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme (im Folgenden BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag genannt) erarbeitet und am 6. Juni 2017 veröffentlicht. Diesen Vertrag haben die Verbände nunmehr überarbeitet und in zwei Verträge aufgeteilt.

Die Vorgaben für den Messstellenbetrieb sind durch das ausführliche MsbG detailliert ausgestaltet. Hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtungen unterscheidet das MsbG für die

Abwicklung der mit dem Messstellenbetrieb verbundenen Leistungen grundsätzlich nicht danach, ob der Anlagenbetreiber, der Anschlussnutzer, der Anschlussnehmer oder der Lieferant Vertragspartner des Messstellenvertrages mit dem Messstellenbetreiber ist. Aus diesem Grund hatten BDEW und VKU ursprünglich ein Vertragsmuster entwickelt, das grundsätzlich für alle Vertragspartner des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 MsbG (Stromlieferant, Letztverbraucher oder EEG-/KWK-Anlagenbetreiber) gleichermaßen Anwendung finden kann. Die ersten Erfahrungen mit dem Mustervertrag haben BDEW und VKU dazu bewogen, diesen der besseren Übersichtlichkeit halber in zwei Vertragsmuster aufzuteilen: Einen Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Lieferanten und einen Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer (Letztverbraucher oder EEG-/KWK-Anlagenbetreiber).

Zu beachten ist, dass es sich um ein Muster handelt, das individuell auf die jeweiligen Unternehmen und Vertragspartner angepasst werden kann und muss.

## **2.2. Deckblatt**

Das jeweilige Deckblatt definiert die konkreten Vertragspartner des Vertrages nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 MsbG. Es ermöglicht beim mit dem Anschlussnutzer abzuschließenden Vertrag die Auswahl, ob der Anschlussnutzer ein Letztverbraucher oder ein EEG/KWK-Anlagenbetreiber ist.

## **2.3. Vertragspartner**

Wird ein Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber geschlossen, ist der jeweilige Vertragspartner im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Dies trifft auch auf den Lieferanten zu. Auch für den Lieferanten gilt dann: Er wird in dieser Konstellation nicht als Vertreter des Letztverbrauchers oder Anlagenbetreibers tätig, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Es sind aber auch andere Modelle für die Umsetzung denkbar, die der BDEW/VKU-Muster-Messstellenvertrag nicht regelt, aber auch nicht einschränkt. Im Rahmen der Grundversorgung ist der Grundversorger allerdings verpflichtet, mit einem Messstellenbetreiber einen Messstellenvertrag abzuschließen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 StromGKV), falls der Anschlussnutzer keinen eigenen Messstellenbetreiber beauftragt.

## **2.4. Vertragsgegenstand, § 1 der Verträge**

Hauptinhalt der Verträge sind die Verpflichtungen, die sich auf die Abwicklung des Messstellenbetriebs beziehen. Viele dieser Verpflichtungen sind im Gesetz geregelt und werden in den Verträgen aufgegriffen und zum Teil wiederholt. Für den Fall, dass der Vertragspartner ein Lieferant ist, erfolgt die Konkretisierung der in den Anwendungsbereich des Messstellenvertrages fallenden Messstellen über die BNetzA-Festlegung zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM). Danach bietet der Messstellenbetreiber dem Lieferanten die Übernahme des Messstellenbetriebs für jede einzelne Messstelle an. Der Lieferant kann und muss dann für jede einzelne Messstelle entscheiden, ob er den Messstellenbetrieb übernehmen will und die Messstelle in den Anwendungsbereich des Vertrags fällt.

Der BDEW/VKU-Mustervertrag, der mit dem Lieferanten abzuschließen ist, enthält eine optionale Klausel, auf die sich der Lieferant und der Messstellenbetreiber verständigen können. Danach können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Abwicklung über die Prozesse vereinfacht wird. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, darf der Messstellenbetreiber zunächst davon ausgehen, dass der Lieferant den Messstellenbetrieb grundsätzlich für alle von ihm belieferten Messstellen übernimmt. Nach der WiM ist diese Möglichkeit der Vereinfachung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen möglich. Für einzelne Entnahmestellen/Lieferstellen kann der Lieferant dann immer noch den Messstellenbetrieb ablehnen und die Leistung Messstellenbetrieb über den dafür vorgesehenen Prozess abbestellen. Messstellen, die der Lieferant versehentlich nicht abgelehnt hat, wären dann zunächst in den Vertrag einbezogen und können zum nächstmöglichen Termin abbestellt werden.

Einigen sich die Vertragsparteien nicht einvernehmlich auf die Vereinfachung, bleibt es dabei, dass prozessual nach den Vorgaben der WiM der grundzuständige Messstellenbetreiber dem Lieferanten immer ein „Angebot zur Rechnungsübernahme“ für jede einzelne Messstelle bzw. Marktlokation machen muss, wenn er den Messstellenbetrieb mit dem Lieferanten abwickeln möchte. Grundsätzlich kann der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer auch einen direkten Vertragsschluss anbieten. Letztlich entscheidet der Kunde, ob er einen all-inklusive-Vertrag mit dem Lieferanten abschließen möchte, der auch Regelungen zum Messstellenbetrieb enthält oder ob er selbst Vertragspartner des Messstellenvertrages werden möchte.

Damit sieht der Messstellenrahmenvertrag mit dem Lieferanten keine grundsätzlich andere Risikoverteilung vor als das Gesetz.

## **2.5. Pflichten des Messstellenbetreibers, § 2 der Verträge**

Die Regelungen zum Messstellenbetrieb im jeweiligen § 2 der Verträge stellen klar, welche Leistungen Gegenstand des Messstellenvertrages sind und welche Rechte und Pflichten der Messstellenbetreiber in diesem Zusammenhang hat.

§ 2 Ziffer 4 des Vertrages stellt klar, dass der Messstellenbetreiber diese Leistungen nur für Messstellen erbringen kann, die mit einer entsprechenden Technik ausgerüstet sind. Voraussetzung für die Umrüstung durch den Messstellenbetreiber ist, dass ein entsprechender Zählerplatz vorhanden ist. Den Zählerplatz hat der Anschlussnehmer zu stellen. Dazu enthält der Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber entsprechende Regelungen. In der Niederspannung ergibt sich diese Pflicht des Anschlussnehmers aus § 22 NAV. Ist eine Umrüstung nicht möglich, besteht auch kein Anspruch des Anschlussnutzers oder des Lieferanten auf Durchführung des Messstellenbetriebs mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen.

§ 2 Nr. 5 des Vertrages weist noch einmal auf die parallele Regelung im von der BNetzA festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag hin.

## 2.6. Standard- und Zusatzleistungen, § 3 der Verträge

Die Messstellenverträge regeln ausschließlich Standardleistungen. Sollen Zusatzleistungen vereinbart werden, bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung. Allerdings gibt es Leistungen, die für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen unverzichtbar sind, wie z.B. die Wandlerbereitstellung. Solche Zusatzleistungen müssen nicht gesondert vereinbart werden, sondern gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der neuen Vertragsmuster als mit dem Lieferanten bzw. dem Anschlussnutzer vereinbart. Die Regelung in § 3 Abs. 2 wiederholt die im Gesetz aufgeführten Leistungen, die als Standardleistungen anzusehen sind.

## 2.7. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften, § 4 der Verträge

In § 4 bestätigt der grundzuständige Messstellenbetreiber als Messgeräteverwender im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) dem Lieferanten als Vertragspartner, dass er seine eichrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Damit enthält § 4 die nach § 33 Abs. 2 MessEG erforderliche Bestätigung. Der Lieferant muss diese Bestätigung beim grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht gesondert anfordern.

## 2.8. Geschäftsprozesse und Datenaustausch, § 5 der Verträge

Der Vertrag mit dem Lieferanten verweist in § 5 für die eigentliche Abwicklung in der Praxis vollumfänglich auf die geltenden Prozesse und Umsetzungsregeln.

## 2.9. Verfahren zur Erhebung der Messwerte (rLM, ZGM, SLP), § 6 der Verträge

§ 6 der Musterverträge stellt die möglichen zur Anwendung kommenden Verfahren zur Erhebung der Messwerte dar bzw. verweist auf die gesetzliche Regelung. In § 55 Abs. 2 MsbG sieht das Gesetz vor, dass im Falle eines Lieferantenwechsels nach § 14 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen ist. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 18a Abs. 2 StromNZV a.F., der im Rahmen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende aufgehoben wurde. Hierdurch soll bei einem Lieferantenwechsel von Haushaltskunden ein Streit über den Zählerstand im Zeitpunkt des Lieferantenwechsels vermieden werden, der auf unterschiedlichen Ableseergebnissen des bisherigen und des neuen Lieferanten beruht. Die Vorschrift stellt klar, dass die Zählerstände, die der Abrechnung der Netzentgelte gegenüber dem bisherigen und dem neuen Lieferanten zugrunde liegen, auf Grundlage eines einheitlichen Verfahrens ermittelt worden sein müssen (vgl. [BR-Drucksache 367/06 vom 26.05.2006](#), S. 73). Mit einem einheitlichen Verfahren dürften die in § 55 Abs. 1 MsbG genannten Messverfahren (Arbeitsmessung, Zählerstandsgang- bzw. rLM-Verfahren) und die Schätzung von Messwerten gemeint sein.

## 2.10. Messwertverwendung, § 7 der Verträge

§ 7 Abs. 1 gibt Hinweise zur Messwertverwendung und verweist auf das standardisierte Formblatt nach § 54 MsbG (Anlage). Des Weiteren werden die Anforderungen an die Erhebung und Übermittlung von Messwerten bzw. an die Bildung von Ersatzwerten geregelt.

## 2.11. Entgelte, § 8 der Verträge

Da die Verträge grundsätzlich nur die Standard- (§ 35 Abs. 1 MsbG) und nicht die Zusatzleistungen (§ 35 Abs. 2 MsbG) umfassen, regelt auch die Entgeltklausel nur die Entgelte für die Standardleistungen. Eine Ausnahme gilt für zwingend erforderliche Zusatzleistungen, wie die Wandlerbereitstellung. Die Regelung weist noch einmal darauf hin, dass dafür die im MsbG aufgeführten Preisobergrenzen gelten.

Die Verträge enthalten einen Verweis auf die Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Der Preis ist eine wesentliche Vertragsbestimmung und muss mit dem Vertragsschluss konkretisiert werden. Unabhängig vom konkreten Vertragsschluss enthält auch das MsbG in § 37 Abs. 1 Vorgaben, in denen u.a. die Pflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Veröffentlichung der Preisblätter vorgesehen ist. Aus beidem ergibt sich die rechtliche Notwendigkeit, die Preisblätter zu veröffentlichen, unabhängig von der Versendung der Preisblätter auf elektronischem Wege, die die Prozesse der WiM regeln. Wenn der Vertrag mit einem Letztverbraucher durch schlüssiges Handeln bzw. Stromentnahme nach § 9 Abs. 3 MsbG zustande kommt, müssen die Vertragsbedingungen feststehen.

Ändert sich das Preisblatt, ist das neue Entgelt für den Messstellenbetrieb bzw. ein aktualisiertes Preisblatt auf der Website zu veröffentlichen. Das neue Entgelt für den Messstellenbetrieb gilt grundsätzlich nur für die nach Veröffentlichung der geänderten Preisblätter zustande gekommenen Verträge. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Verträge ist weiterhin das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarte Entgelt, d.h. das zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Preisblatt, maßgeblich. Der grundzuständige Messstellenbetreiber kann das vereinbarte Entgelt für den Messstellenbetrieb nur dann einseitig ändern, wenn er eine entsprechende Entgeltänderungsregelung zuvor vertraglich vereinbart hat. § 8 Abs. 3 enthält eine optional zu vereinbarende Regelung, die es dem grundzuständigen Messstellenbetreiber ermöglicht, einseitig das Entgelt für den Messstellenbetrieb zu ändern. Hier muss der grundzuständige Messstellenbetreiber entscheiden, ob die optional zur Verfügung gestellte Klausel als Vertragsbestandteil aufgenommen werden soll. Als Vorlage für diese Regelung dient eine nach Auffassung der Verbände den Anforderungen des BGH gerecht werdende Preisänderungsklausel für Energielieferverträge, die für die Belange der vorliegenden Verträge modifiziert wurde. Die Entgeltänderungsklausel dürfte hinsichtlich der Standardleistungen des Messstellenbetreibers nur dann zur Anwendung kommen, wenn die geltenden Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers Entgelte enthalten, die unterhalb der im MsbG geregelten Preisobergrenzen sind, der Messstellenbetreiber also die gesetzlich zulässige Preisobergrenze nicht ausgeschöpft hat.

## 2.12. Abrechnung, Zahlung und Verzug, § 9 der Verträge

In § 9 der Verträge sind alle Vorgaben zur Abrechnung und Zahlung zusammengefasst. Die Regelung orientiert sich, wie der Rest des Vertrages, stark an den Vorgaben der BNetzA zum Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag.

Umstritten war die nun gestrichene Regelung in § 9 Abs. 3 des Vertrages (alt), nach welcher der Messstellenbetreiber, soweit er zugleich der Netzbetreiber ist und zwischen den Vertragspartnern auch ein Netznutzungsvertrag geschlossen ist, Netzentgelte und Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gemeinsam abrechnen können sollte.

Die vorgenommene Streichung beruht nicht auf einer Änderung der Rechtslage, sondern ist Folge der überwiegenden Handhabung in der Praxis, die keine gemeinsame Abrechnung vorsieht, auch wenn sie möglich wäre.

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit in den genannten Fällen die Abrechnung für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb zu verbinden. Der Messstellenbetreiber muss ohnehin auch die Netzentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme getrennt abrechnen können, da einerseits die konventionelle Messtechnik mit den Netzentgelten abgerechnet wird und es andererseits auch Anschlussnutzer geben wird, die zwar Messstellennutzer, aber nicht zugleich Netznutzer sind (z.B. Einspeiser). Gleiches gilt für den Lieferanten. Beide Varianten haben für die Vertragspartner jeweils Vor- und Nachteile.

In der Praxis scheint es trotz der überwiegend anderen Handhabung noch immer Lieferanten und Netzbetreiber zu geben, die die eine oder die andere Variante jeweils bevorzugen.

In § 9 Abs. 6 findet sich eine Regelung zum Umgang mit Fehlern in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten. Hierbei ist wichtig, dass auch die dreijährige Ausschlussfrist für gegenseitige Ansprüche aufgenommen wurde, wie sie sich auch in § 18 Abs. 2 StromGKV findet. Damit ist ausgeschlossen, dass der Lieferant Nachzahlungen für einen längeren Zeitraum erbringen muss, die er aufgrund § 18 Abs. 2 StromGKV oder einer entsprechenden sondervertraglichen Regelung nicht gegenüber seinem Kunden vollständig geltend machen kann.

In § 9 Abs. 7 findet sich, wie im durch die Festlegung der BNetzA geregelten Netznutzungsvertrag, die Berechtigung des Messstellenbetreibers, Zahlungen Dritter abzulehnen. Mit Ausnahme einer höchstpersönlichen Leistungspflicht können grundsätzlich auch Dritte schuldfreiend für den Schuldner leisten. Allerdings sind diese Zahlungen bei Insolvenz des Leistenden und des Vertragspartners unter erleichterten Voraussetzungen vom Insolvenzverwalter anfechtbar (sog. Schenkungsanfechtung, § 134 InsO). In der Vergangenheit gab es entsprechende Anfechtungen der Netzentgeltzahlungen. Daher haben die Verbände die Regelung aus dem Netznutzungsvertrag übernommen. Hiernach kann der Messstellenbetreiber im Einzelfall im Rahmen einer entsprechenden Risikowürdigung entscheiden, ob er die Leistung des Dritten akzeptieren möchte oder nicht.

Die WiM sieht die elektronische Abwicklung auch für die Rechnung vor. Für den Messstellenrahmenvertrag mit dem Lieferanten ist dies unproblematisch. Die elektronische Abwicklung mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB erscheint dagegen schwierig. Mit dem

Anschlussnutzer erfolgt eine elektronische Marktkommunikation nach BNetzA-Vorgaben daher nur, sofern er dies verlangt.

Die Regelung in § 9 Ziffer 9 sieht im Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer mehrere Zahlungsmöglichkeiten vor. Wird der Vertrag mit einem Haushaltskunden abgeschlossen, so hat der Messstellenbetreiber nach § 10 Abs. 1 Satz 2 MsbG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG vor Vertragsabschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten, also mindestens zwei, anzubieten. Im Messstellenrahmenvertrag mit dem Lieferanten ist die Überweisung die übliche Zahlungsart, auf die dieser Vertrag nun auch beschränkt ist.

### **2.13. Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs, § 10 der Verträge**

§ 10 enthält Regelungen im Zusammenhang mit Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs. In weiten Teilen entsprechen diese Regelungen den im Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom enthaltenen Regelungen zur Störung und Unterbrechung der Netznutzung.

In § 10 Abs. 4 sind die Modalitäten geregelt, unter denen der Messstellenbetreiber sein Zurückbehaltungsrecht – in Form des Ausbaus der Messeinrichtung – ausüben darf, wenn der Messstellennutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt. Der Messstellennutzer handelt insbesondere dann diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, wenn er nicht das von ihm geschuldete Entgelt für den Messstellenbetrieb leistet. Allerdings darf der Ausbau der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung des Messstellennutzers stehen. Wenn der Messstellenbetreiber seine Messeinrichtung ausbaut, wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbrechen müssen, um eine Energieentnahme im ungemessenen Bereich zu verhindern. Bei geringfügigen Beträgen dürfte die Verhältnismäßigkeit eines Ausbaus der Messeinrichtung daher regelmäßig zu verneinen und damit unzulässig sein. Wie hoch der konkret vom Messstellennutzer geschuldete Betrag mindestens sein muss, um einen Ausbau der Messeinrichtung – und in deren Folge eine Unterbrechung der Anschlussnutzung – rechtfertigen zu können, ist nicht konkret geregelt. Eine Orientierung an der für die Unterbrechung der Grundversorgung in § 19 StromGVV enthaltenen Vorgabe, dass Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro betroffen sein müssen, scheint denkbar.

### **2.14. Vorauszahlungen, § 11 der Verträge**

Die Regelung zur Vorauszahlung lehnt sich, wie viele Regelungen des Messstellenvertrages, an die Festlegung der BNetzA zum Netznutzungsvertrag an. Sie trägt dem Sicherheitsbedürfnis des Messstellenbetreibers vor einem Zahlungsausfall des Messstellennutzers Rechnung. Die Umstellung auf Vorauszahlung gewährleistet dem Messstellenbetreiber eine regelmäßige und verlässliche Leistung durch den Messstellennutzer und bewahrt seine Ansprüche vor Regress im Rahmen eines möglichen Insolvenzverfahrens. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Vorauszahlung als Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO gewertet werden, wodurch der Messstellenbetreiber vor dem Risiko einer Insolvenzanfechtung geschützt ist. Hierfür ist es allerdings empfehlenswert, den Zeitraum zwischen Leistungserbringung und Zahlung möglichst

kurz auszugestalten, da ein Bargeschäft erfordert, dass der Austausch von Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 1 InsO). Nach der BGH-Rechtsprechung sollte bei einem Zeitraum von maximal 30 Tagen die für ein Bargeschäft erforderliche Unmittelbarkeit von Leistung und Gegenleistung grundsätzlich gegeben sein (vgl. z.B. Urteil des BGH vom 15. Dezember 2011 zum Az. IX ZR 118/11). Der Messstellenbetreiber muss in der Praxis das Zahlungsausfall- und Rückforderungsrisiko gegen den Aufwand der Umstellung des Entgeltes auf insolvenzfestere monatliche oder noch kürzere Vorauszahlungen abwägen. Dies könnte gerechtfertigt sein, wenn über einen Vertrag (z.B. mit einem Lieferanten) eine Vielzahl von Messstellen abgewickelt wird. Bei intelligenten Messsystemen könnten sich aufgrund des ungleich höheren Entgeltes von vornherein andere Abrechnungsturni ergeben. Die Regelung ist im Messstellenrahmenvertrag zwar entsprechend der Regelungen im Lieferantenrahmenvertrag angepasst, aber im Übrigen unverändert. Im Vertrag mit dem Anschlussnutzer ist die Klausel etwas angepasst worden, da das Entgelt nur jährlich zu zahlen ist und ein zweimaliger Verzug innerhalb eines Jahres nicht möglich ist. Anders als bei den Messstellenrahmenverträgen werden bei diesen Verträgen mit einzelnen Anschlussnutzer in der Regel auch keine Abschlagszahlungen erhoben. Hintergrund der Änderung ist, dass vor diesem Hintergrund bei einer jährlichen Zahlung ein zweimaliger Verzug gar nicht möglich wäre.

### **2.15. Haftung, § 12 der Verträge**

In Anlehnung an die Haftungsregelung im Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom der BNetzA regelt auch der Messstellenvertrag in § 12 die Haftung der Vertragspartner. Die Regelung stellt keinen haftungsbegründenden Tatbestand dar. Vielmehr setzt sie voraus, dass ein Vertragspartner dem Grunde nach aufgrund allgemeiner zivilrechtlicher oder spezialgesetzlicher Regelungen dem anderen Vertragspartner zum Schadensersatz verpflichtet ist. Für diesen Fall regelt sie im Wesentlichen den Haftungsumfang und beschränkt diesen in bestimmten Fällen. So verweist sie für die Haftung des Messstellenbetreibers für Schäden des Messstellennutzers durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs – soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen – auf die entsprechende Anwendung der besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV.

### **2.16. Vertragslaufzeit und Kündigung, § 13 der Verträge**

In § 13 Ziffer 1 kann optional ein Datum für den Vertragsbeginn eingesetzt werden. Wird von der Option des Einsetzens eines Datums kein Gebrauch gemacht, tritt der Messstellenvertrag spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in einen der Messstellenverträge fällt, in Kraft.

Für den Vertragspartner des grundzuständigen Messstellenbetreibers ist jeweils eine kurze Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats vorgesehen. Der Messstellenbetreiber hingegen kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird. Sofern der Messstellenbetreiber von der Option einer

Preisänderungsklausel keinen Gebrauch gemacht hat, müsste er im Falle von Preisänderungen den Messstellenvertrag fristgemäß kündigen und hiermit zugleich den Abschluss eines neuen Vertrages mit der neuen Preisstellung anbieten.

Daneben gibt es die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 13 Ziffer 6 des Vertrags mit dem Anschlussnutzer enthält eine Regelung zur Umstellung des Vertrages, wenn der Anschlussnutzer ein Letztverbraucher ist. Dieser ist berechtigt, den Messstellenvertrag, der zwischen ihm und dem Messstellenbetreiber besteht, auf einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG umzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Lieferant einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abgeschlossen hat. In einem solchen Fall endet der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers automatisch zum Beginn des Strombezugs im Rahmen des kombinierten Vertrages. Eine Kündigung des Messstellenvertrages zwischen dem Letztverbraucher und dem Messstellenbetreiber ist nicht notwendig. Zu diesem Ergebnis kommt es auch dann, wenn der Netzbetreiber die Messstelle des Letztverbrauchers dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Ist der Lieferant auch Messstellenbetreiber und hat er einen entsprechenden Vertrag mit dem Kunden, ist § 13 Ziffer 6 nicht einschlägig.

§ 13 Abs. 7 bildet eine Sonderregelung für die EDI-Vereinbarung, soweit sie als Anlage zum Vertrag Anwendung findet. Im Falle der Kündigung des Messstellenvertrages endet dieser zum Wirksamwerden der Kündigung mit allen Bestandteilen (Anlagen). Die EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Sind sämtliche Forderungen beglichen, endet die EDI-Vereinbarung automatisch, es sei denn, dass sie in einem anderen Vertragsverhältnis, bspw. dem Netznutzungsvertrag, noch Anwendung findet.

### **2.17. Ansprechpartner, § 14 der Verträge**

In § 14 des Messstellenrahmenvertrages ist ein beiderseitiger Austausch der Kontaktdaten der relevanten Ansprechpartner beim Messstellenbetreiber und Lieferanten vorgesehen. Dies soll in Textform durch Austausch eines Formulars/Kontaktdatenblatts erfolgen oder nach Maßgabe des Datenaustausches, der auch für den Lieferantenrahmenvertrag vorgesehen ist. Wird ein Kontaktdatenblatt genutzt, sollen Änderungen ebenfalls durch ein entsprechend aktualisiertes Kontaktdatenblatt ausgetauscht werden. Bei Anschlussnutzern, insbesondere bei Haushaltskunden, ist auch eine einseitige Benennung der Ansprechpartner des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausreichend. Die BDEW/VKU-Muster-Messstellenverträge enthalten kein Muster-Kontaktdatenblatt. Dies kann nach den Bedürfnissen der Vertragspartner ausgestaltet werden.

### **2.18. Datenaustausch und Vertraulichkeit, § 15 der Verträge**

In § 15 Ziffer 1 wird auf die von der BNetzA vorgegebenen Nachrichtenformate und Fristen verwiesen, soweit einschlägig.

§ 15 Ziffer 2 enthält eine Vertraulichkeitsklausel. Ebenso ist ein Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten.

### **2.19. Vollmacht, § 16 des Messstellenrahmenvertrages (Lieferant)**

§ 16 des Messstellenrahmenvertrages mit dem Lieferanten beschäftigt sich mit dem Vorliegen von Vollmachten. Ebenso wie im Rahmen der Festlegung der BNetzA zur GPKE sichert ein anfragender Vertragspartner insbesondere bei einer Geschäftsdatenanfrage das Vorliegen einer Vollmacht durch den Anschlussnutzer zu. Dies dient der Vereinfachung der Prozesse, da auf diesem Wege keine Originalvollmachten per Post versendet werden müssen. Da der Messstellenbetreiber nicht überprüfen kann, ob eine entsprechende Vollmacht tatsächlich vorliegt, ist in der Regelung eine Freistellung vorgesehen. Der Anfragende stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben könnten, dass die Vollmacht tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegt. Zudem kann der Messstellenbetreiber in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht verlangen. Allerdings vereinbaren die Parteien im Vertrag, dass hierfür die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument in der Regel ausreicht und die Vollmacht nicht im Original vorgelegt werden muss. Auch dies dient der Vereinfachung der Abwicklung.

### **2.20. Übergangs- und Schlussbestimmungen, § 16 (Anschlussnutzer) bzw. 17 (Lieferant) der Verträge**

§ 17 des Messstellenrahmenvertrages und § 16 des Messstellenvertrages enthalten typische Übergangs- und Schlussbestimmungen, wie z.B. zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, eine sog. salvatorische Klausel, eine Gerichtsstandsregelung usw. Sie entsprechen im Wesentlichen den im Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom enthaltenen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Eine besondere Form ist für die Messstellenverträge nicht vorgesehen. Sie können schriftlich, mündlich oder in Textform abgeschlossen werden. Die praktikabelste Variante ist die Textform, für die z.B. ein Austausch per Mail ausreichend ist. Sie ist einfach umsetzbar und ermöglicht den Parteien den Nachweis über den Inhalt des geschlossenen Vertrages. Für die Messstellenverträge ist dieser Nachweis auch empfehlenswert, weil es bisher an einer entsprechenden Festlegung fehlt. Daher gehen BDEW und VKU davon aus, dass sich die Textform durchsetzen wird. Die ursprüngliche Regelung, nach der jede Partei eine Ausfertigung erhalten sollte, ist gestrichen, da der Begriff „Ausfertigung“ meist im Zusammenhang mit schriftlich abgeschlossenen Verträgen verwendet wird. Die Streichung stellt klar, dass kein Schriftformerfordernis besteht.

### **2.21. Anlagen, § 17 (Anschlussnutzer) bzw. 18 (Lieferant) der Verträge**

In § 17 bzw. § 18 werden die Anlagen des jeweiligen Vertrages aufgeführt. Diese können je nach Bedarf angepasst werden. Wichtig ist zunächst das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers. Für Änderungen des Preisblattes gilt § 8, sofern der Messstellenbetreiber von der Option einer Preisanpassungsklausel Gebrauch gemacht hat.

Die beiden Kontaktdatenblätter – bzw. ggf. eines – dienen der Identifikation des jeweiligen Marktpartners.

Sofern die Abrechnung der Leistungen des Messstellenvertrages auf elektronischem Weg erfolgen soll, ist die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) in den Vertrag einzubeziehen.

Schließlich ist beim Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer optional die Liste der zugeordneten Messstellen Vertragsbestandteil, soweit es sich um einen Rahmenvertrag handelt, der mehrere Messstellen/Entnahmestellen umfasst.

### **3. Besonderheiten für Verträge mit Verbrauchern**

Besonderheiten gelten für Verträge, die mit Anschlussnutzern zustande kommen, die Verbraucher sind. Sowohl in dem vorliegenden Papier als auch in dem BDEW/VKU-Mustervertrag ist an den entsprechenden Stellen darauf hingewiesen. Dazu zählen u.a. der Hinweis auf die Schiedsstelle, die Preisänderungsklausel und soweit ein Widerrufsrecht vorliegen kann, der Hinweis auf das Widerrufsrecht.